

## Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve

### Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3(1) und § 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 27.04.2023 bis 31.05.2022 eingegangenen Anregungen und Bedenken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Beschlussempfehlung Ing.-Büro / Verwaltung
<b>a) betroffene Behörden</b>  1. Gascade Gastransport, Kassel (03.05.2023)  wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.  Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.  Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.  Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen sind.	<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
2. LWL Archäologie für Westfalen (28.04.2023)  In der Umgebung des Plangebietes sind uns bereits einige archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um Reste eines Bestattungsplatzes, einen Grabhügel, einen Kalkofen, einen mittelalterlichen Verhüttungsplatz,	<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

<p>sowie künstliche Geländeeingriffe unbestimmter Art. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Plangebietes noch unbekannte Bodendenkmalsubstanz erhalten ist.</p> <p>Gegen die Errichtung der Modultische bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege, da die dabei durchgeführten Bodeneingriffe nur minimal sind. Wir bitten aber um Zusendung von Detailplänen zu den geplanten sonstigen Bodeneingriffen im Rahmen des Anlegens der Zufahrt, für die Errichtung der Trafostationen und sonstigen Nebenanlagen, aus denen der Umfang der geplanten Bodeneingriffe hervorgeht. Dann werden wir überprüfen ob evtl. im Vorfeld oder im Rahmen dieser Bodeneingriffe archäologische Maßnahmen notwendig sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Vor Beginn der Erschließungsarbeiten werden die gewünschten Unterlagen dem LWL Archäologie für Westfalen zwecks Beurteilung zur Abstimmung zugesandt.</p>
<p>3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (20.04.2023)</p>	
<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
<p>4. Bezirksregierung Münster (Luftaufsichtsbehörde) (20.04.2023)</p>	
<p>zu Ihrer Anfrage vom 14.04.2023 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen werden</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
<p>5. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 (Immissionsschutz) (09.05.2023)</p>	
<p>Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

<p>Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.          Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken.          Auch Anregungen werden nicht vorgebracht.          Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Kreis Märkischen Kreis als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.</p>	
<p><b>6. Landwirtschaftskammer NRW (17.05.2023)</b></p>	
<p>gegen die Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem in Rede stehenden Grundstück bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Folgende Bedenken bestehen jedoch gegen die geplante externe Kompensationsmaßnahme:</p> <p>Die Existenzgrundlage eines jeden landwirtschaftlichen Betriebes ist die Bewirtschaftung von Flächen. In letzter Zeit werden die Ansprüche an die landwirtschaftlichen Nutzflächen -auch in Balve- immer größer. Nicht nur, dass landwirtschaftliche Flächen für Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden müssen, kommen im Rahmen der Energiewende jetzt vermehrt Photovoltaikanlagen für die Produktion von Strom hinzu. Diese Flächeninanspruchnahmen ziehen selbstverständlich Kompensationsmaßnahmen nach sich, die dann ebenfalls auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden. Was zu einem weiteren Flächenverlust führt.</p> <p>Bereits im Scoping Termin wurde das Thema Kompensation angesprochen und die Forderung der Landwirtschaft aufgestellt, ggf. erforderliche Maßnahmen im Plangebiet umzusetzen oder alternativ die vom Borkenkäfer befallenen Kalamitäten Flächen standortangepasst umzubauen.</p> <p>Die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen -Umwandlung einer bislang intensiv genutzten Grünlandfläche in extensives Grünland finden von hieraus keine Zustimmung und werden abgelehnt.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Der Rat folgt der Anregung nicht.          Zur Bewältigung der gesellschaftlich und politisch gewollten Energiewende ist durch die aktuelle Gesetzgebung der Belang des Ausbaus regenerativer Energiequellen als „übergendes öffentliches Interesse“ eingeräumt wurden. Dieses bedeutet, dass auch die Belange der Landwirtschaft gegenüber dem Belang der Schaffung der Voraussetzungen für die Energiewende untergeordnet sind.          Nichtsdestotrotz sind die berechtigten Belange der Landwirtschaft bei der Planung zu berücksichtigen.          Um den durch die Planung verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen planintern zu reduzieren, wurden im Plangebiet bereits Festsetzungen getroffen (z.B. extensives Grünland unter den Modulflächen). Trotzdem sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die mit der UNB des Märkischen Kreises abgestimmt wurden. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen beschränkt sich dabei auf das Notwendigste und betrifft bei der Kompensationsfläche 1 überwiegend die Randbereiche der Fläche. Die Kompensationsmaßnahme 3 nimmt</p>

	sogar keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch. Insofern sind noch ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden. Die Maßnahmen sind mit den Eigentümern einvernehmlich geregelt und dienen als zusätzliche Einkommensquelle des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes (z.B. Obstverkauf).
7. Bezirksregierung Arnsberg, Agrarstruktur (28.04.2023)  es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht. Laufende Flurbereinigungsverfahren werden durch die Planung nicht berührt.	<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
8. Stadt Hemer (10.05.2023)  Keine Anregungen und Bedenken	<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
9. Thyssen Gas, Dortmund (12.05.2023)  von dem Planverfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
10. Stadt Neuenrade (15.05.2023)  Keine Anregungen und Bedenken	<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
11. Stadt Menden (15.05.2023)  Keine Anregungen und Bedenken	<b>Beschlussvorschlag</b> Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

12. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau u. Energie (22.05.2023)	
<p>die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Landsberg - Velen“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes war die Landsbergische Zentralverwaltung, Landsberger Allee 2 in 46342 Velen. Diese Gesellschaft ist auch heute noch erreichbar.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist.</p> <p>Insbesondere sollte dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und ehemaligen Bergwerksunternehmer/ Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.          Dem Feldseigentümer/ Bergwerksunternehmer wird im Rahmen der Offenlage / Beteiligung gem. § 3(2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Planung gegeben.</p>
13. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 Wasserwirtschaft (26.05.2023)	
<p><b>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“:</b>          Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ der Stadt Balve sind keine negativen Beeinträchtigungen auf</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

Oberflächengewässer (hier: angrenzender Orlebach) zu erwarten. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Aufstellung.	
<b>14. Westnetz GmbH, Arnsberg (25.05.2023)</b>	
<p>Im Gebiet der Stadt Balve betreibt die Westnetz als Eigentümerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen</li> <li>- Strom-Hochspannungsanlagen</li> <li>- Strom-Verteilnetzanlagen:</li> <li>- Mittelspannungsanlagen</li> <li>- Fernmeldeanlagen / Glasfassernetze</li> </ul> <p>Und die Balve Netz GmbH &amp; Co KG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Betreiberin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gas-Verteilnetzanlagen</li> <li>- Strom-Verteilnetzanlagen.</li> </ul> <p>Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p> <p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>
<b>15. Pledoc GmbH, Essen Leitungsauskunft (03.05.2023)</b>	
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (EG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> </ul>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<p><b>16. Märkischer Kreis (07.06.2023)</b></p>	
<p><b><u>Stellungnahme SGB 44.1 Untere Naturschutzbehörde</u></b></p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind Belange von Natur und Landschaft betroffen. Der Planbereich ist entsprechend den Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Freiflächen überplant werden. Die Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen verbunden.</p> <p>Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde berücksichtigt, weist jedoch Mängel auf und wäre in folgenden Punkten zu überarbeiten:</p> <p>Vorrangig sollten Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit für die Errichtung solcher Anlagen gewählt werden. Den Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, ob andere geeignete Potenzialflächen (z.B. Nutzung von Dachflächen von Bestandsgebäuden, Überdachung von bereits versiegelten Flächen, Parkplätze o. ä.) identifiziert und in Erwägung gezogen wurden. Sollten nicht ausreichende oder keine anderen Flächen mit geringerer natur-</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag</u></b> Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Der Anregung wird gefolgt. Die Alternativenprüfung wird im Umweltbericht entsprechend ergänzt. Seitens der Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG wurden im Vorfeld zur Planung innerhalb des jetzigen Plangebietes zunächst vorhandene Dachflächen innerhalb des bebauten Ortsteiles geprüft. Dazu wurden Gespräche mit ortsansässigen Eigentümern größerer Dachflächen</p>

<p>schutzfachlicher Wertigkeit zur Verfügung stehen, wäre dies darzulegen und zu begründen (Alternativenprüfung).</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild ist verbal-argumentativ zu bewerten. Dabei ist das Landschaftsbildgutachten des Märkischen Kreises heranzuziehen (<a href="https://www.maerkischer-kreis.de/buergerinfo/infoseiten/umwelt/eingriff-in-natur-und-landschaft.php#">https://www.maerkischer-kreis.de/buergerinfo/infoseiten/umwelt/eingriff-in-natur-und-landschaft.php#</a>).</p>	<p>geführt. Aus Gründen der Statik bzw. da für eine solche PV-Anlage auch innerhalb der Gebäudeflächen Leitungen verlegt werden müssten, die mit erheblichen Bauarbeiten verbunden wären, konnten keine Eigentümer gefunden werden, die ihre Dachfläche in einer notwendigen Größenordnung zur Verfügung stellen. Geeignete, größere Dachflächen wurden bereits durch die jeweiligen Eigentümer für die Installation von PV-Anlagen genutzt.</p> <p>Für viele Einzelanlagen müssten zudem auch entsprechende Einzelverträge mit den Eigentümern geschlossen werden, die eine gesicherte Versorgung der Mellener Bürger erschweren würden. Vorbelastete Flächen im Außenbereich, wie etwa Deponien oder Flächen an Bahnstrecken oder Straßen für den großräumigen Verkehr bestehen bei Mellen nicht. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die ortsnahe Produktion und Nutzung von Strom wesentliche Ziel dieses Vorhabens sind. Daher kommen nur Flächen in Nähe des Ortsteiles Mellen in Betracht.</p> <p>In einem weiteren Schritt wurden Freiflächen um Mellen identifiziert, auf die ein Zugriff für die Dorfenergiegenossenschaft bestehen kann. Bei Prüfung entsprechender Freiflächen steht ausschließlich das nun vorgesehene Plangebiet des Wasserbeschaffungsverbandes zur Verfügung. Diese Fläche hat zudem den Vorteil, dass durch den versiegelten Wirtschaftsweg zum Plangebiet für die Verlegung des notwendigen Netzanschlusses kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen muss.</p> <p><b>Beschlussvorschlag</b> Der Anregung wird gefolgt. Die Landschaftsbildbewertung des Märkischen Kreises aus dem Jahr 2021 stellt eine Konkretisierung der landesweiten Landschaftsbildeinheiten dar und soll als Entscheidungshilfe für Planungs- und Genehmigungsverfahren dienen, die sich wesentlich auf das Landschaftsbild auswirken können. Die in diesem Gutachten aufgeführten Beschreibungen werden für das weitere Verfahren ausgewertet und im Umweltbericht aufgeführt.</p>
--	---

<p>Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen sollten entsprechend den Vorschlägen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ergänzt werden. Die Einfriedung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass keine Barrierewirkung für Mittelsäuger entsteht.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag</b> Der Anregung wird gefolgt. Die Maßnahmen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden in den Umweltbericht integriert. Zur Vermeidung einer Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger erhält der Zaun einen Abstand von mind. 20 cm zum Gelände und ist nur als transparente Zaun- oder Gitterkonstruktion zulässig.</p>
<p>Mehrere Abschnitte der vorgelegten Unterlagen (u.a. Umweltbericht B-Plan Kap. 4.1.2 und Kap. 4.1.3) verweisen hinsichtlich allgemeiner Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche für Baustellenaktivitäten. Sofern vorgesehen ist, Flächen zu versiegeln oder zu überbauen, sind diese in den Lageplänen auszuwiesen und in der Eingriffsbilanzierung zu betrachten. Es ist zu gewährleisten, dass Baumaschinen oder Baumaterialien nur auf befestigten Flächen abgestellt bzw. gelagert werden.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag</b> Der Anregung wird gefolgt. Für eine Trafostation wird eine Fläche von etwa 50 m<sup>2</sup> notwendig werden, die mit Rasengittersteinen belegt wird. Diese Fläche wird in die Eingriffsbewertung des Umweltberichtes eingebunden. Weitere Versiegelungen sind nicht vorgesehen.</p>
<p>Zur Bewirtschaftung des Grünlandes unterhalb der Module ist in Kap. 4.1.3 (Umweltbericht B-Plan) zu spezifizieren, dass die erste Mahd frühestens am 15.06. eines Jahres erfolgen darf, sowie der Umfang einer möglichen Beweidung mit Angabe der GVW/ha.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag</b> Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Angaben werden im Umweltbericht ergänzt.</p>
<p>Die Kompensationsfläche 1 soll als Obstwiese aufgewertet werden. Die insgesamt 7.500 m<sup>2</sup> verteilen sich gem. Abb. 22 auf drei räumlich voneinander getrennte linienhafte Flächen und können somit nicht als zusammenhängende Obstwiese angerechnet werden. Die Maßnahme wäre als Einzelbaummpflanzung oder Baumreihe anzusehen und entsprechend zu bilanzieren.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag</b> Der Anregung wird gefolgt. In einem gemeinsamen Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises am 18.07.2023 wurde die Maßnahme als Einzelbaummpflanzung besprochen und anschließend in den Umweltbericht übernommen und entsprechend bilanziert. Zusätzlich wird der innerhalb des Plangebietes verursachte Eingriff in die Natur und Landschaft über eine Heckenpflanzung bzw. über Kletterpflanzen am umlaufenden Zaun planintern reduziert.</p>
<p>Nach Aussage des Eigentümers sollen die Flächen als Hühnerweide genutzt werden. Dies ist mit der im Umweltbericht aufgeführten</p>	<p><b>Beschlussvorschlag</b> Der Anregung wird gefolgt.</p>

<p>geplanten extensiven Mahd/Beweidung nicht vereinbar. Zudem gibt es Bedenken, dass diese Beweidungsform den Anwuchsfolg der jungen Obstbäume gefährdet.</p>	<p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden die Pflanzungen der Obstbäume entsprechend gegen Schäden durch Hühner geschützt. Im Rahmen der Ermittlung des Kompensationsumfangs werden nur die Einzelbaumbeplanzungen berücksichtigt.          Eine entsprechende Mahd/Beweidung unter den Obstbäumen wird bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt.</p>
<p>Nicht ganz plausibel erscheint die Tabelle 4, Umweltbericht hinsichtlich der Raine ohne Gehölzaufwuchs. Gemäß der Tabelle ist die Fläche im Bestand kleiner als in der Planung. Dies widerspricht der grafischen Darstellung auf der Grundlage des Luftbildes (Abbildungen 19 und 20) und ist zu überprüfen.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag</b>          Der Anregung wird gefolgt.          Der Planungswert für die Saumflächen liegt entgegen der im Umweltbericht genannten Zahl von 568 m<sup>2</sup> bei 468 m<sup>2</sup> und wird zum nächsten Verfahrensschritt angepasst und die Eingriffsbewertung entsprechend korrigiert.</p>
<p>Die Kompensationsmaßnahme 2 kann in der Pflanzqualität als Hochstammpflanzung, 12-14 mB, nicht als Heister, anerkannt werden. Anstelle des im Märkischen Kreis eher untypischen Speierlings wird die Pflanzung von Ebereschen (<i>Sorbus aucuparia</i>) vorgeschlagen.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag</b>          Der Anregung wird gefolgt.          Für die Kompensationsmaßnahme 2 wird die Pflanzung als Hochstamm vorgesehen sowie der Speierling als Pflanzenart durch die Eberesche ersetzt.</p>
<p>Es wird empfohlen von den Solarmodulen einen Abstand zum Gewässer von 10 m einzukalkulieren, um die natürliche Entwicklung der Ufervegetation zu gewährleisten und eine Beschattung der PV-Module dadurch zu vermeiden.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag</b>          Der Anregung wird nicht gefolgt.          Ein durchgehender Abstand von 10m zum Gewässer würde einen zu großen Verlust an Modulfläche bedeuten. Da die PV-Module jedoch nicht parallel zum Gewässer verlaufen, sind bereits jetzt, bedingt durch die zum Gewässer schräg verlaufenden Modulreihen überwiegend größere Abstände vorhanden (im Mittel ca. 10m), so dass sich eine Ufervegetation innerhalb dieser Bereiche entwickeln kann.          Der geringere Abstand (&lt;5m) an den Enden der Modulreihen ist daher hinnehmbar.</p>
<p>Bezüglich des Artenschutzes wird grundsätzlich auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe I der ASP) des Büros</p>	<p><b>Beschlussvorschlag</b>          Der Anregung wird gefolgt.</p>

<p>Bertram Mestermann, Brackhüttenweg 1, 59581 Warstein-Hirschberg, aus April 2023 verwiesen. Die in Kapitel 6.3.1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind zu beachten/berücksichtigen. Es wurde eine Potenzialanalyse der Lebensräume u.a. durch eine Begehung im Winter vorgenommen. Ggf. sollte die Einschätzung überprüft bzw. ergänzt werden durch eine Ortsbegehung im Sommerhalbjahr. Möglicherweise stellen die Flächen Nahrungshabitate für Greifvögel dar.</p> <p>Der Beirat wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde beteiligt. Sobald die Stellungnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeht, wird sie nachgereicht.</p> <p><b><u>Stellungnahme FD 36 Straßenverkehrsbehörde</u></b> Aus verkehrlicher Sicht spricht, unter der Bedingung, dass von der Anlage keine Blendwirkung für den Verkehrsteilnehmer ausgeht, nichts gegen das geplante Bauvorhaben.</p> <p><b><u>Stellungnahme FD 44 Umwelt</u></b> Aus städtebaulicher Sicht rege ich die Erarbeitung einer Potentialstudie zur Nutzung von Freiflächen Photovoltaik an. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Mellen wird grundsätzlich begrüßt, entspricht das Vorhaben den verschiedenen Programmen und Plänen der Bundes- und Landesregierung zur angestrebten Klimaneutralität. Mit dem novellierten Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EGG 2023) ist eine Grundlage zum massiven Ausbau erneuerbarer Energie geschaffen worden. Es ist nunmehr davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Anträgen zur Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen eingereicht werden. Daher sollte die Verortung der Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Nutzungen im Freiraum, aber auch mit den Belangen des Landschaftsbildes oder Natur- und Landschaftsschutzes möglich raumverträglich gesteuert werden. Durch eine gesamträumliche Untersuchung nach einheitlichen Kriterien</p>	<p>Eine nochmalige Begehung des Plangebietes erfolgte am 18.07.2023. Das Ergebnis dieser Begehung wird in den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag integriert. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Plangebiet ein Nahrungshabitat für Greifvögel aufweist. Da sich im Umfeld des Plangebietes und um Mellen großflächige Grünlandflächen befinden, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet ein essenzielles Nahrungshabitat dargestellt.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag</u></b> Der Rat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde macht über die von der Unteren Naturschutzbehörde abgegebene Stellungnahme hinaus zum aktuellen Verfahrensstand keine weiteren Anregungen und Bedenken geltend (E-Mail vom 21.06.2023).</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag</u></b> Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag</u></b> Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Aufstellung einer Potenzialstudie ist nicht vorgesehen und auch nicht verpflichtend. Die Energiegenossenschaft Mellen als zukünftiger Betreiber der Freiflächen-PV-Anlage liefert mit der Anlage und ihren Genossenschaftsmitgliedern einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zur eigenständigen Energieversorgung im Ortsteil Mellen.</p>
---	--

können geeignet Standorte für die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen identifiziert und untereinander priorisiert werden, um ggf. im Nachgang planungsrechtlich zu steuern. Eine Potentialstudie bietet eine fundierte konzeptionelle Entscheidungshilfe für künftige Vorhaben. Der Umgang mit einzelnen Anlagen wird erleichtert und objektiviert.	
<b>17. IHK Südwestfalen (31.05.2023)</b>  Anregungen zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen nicht.  Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen ebenfalls nicht.  Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.	<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

**b) Bürger / Private**

H:\Projekte\710-Dorfenergiegenossenschaft Mellen\001-00 Aufst. B-Plan Freiflächenphotovoltaik\02 Vorplanung\Stellungnahmen frühzeitige\Abwägung frühzeitige Beteiligung\_B-Plan.docx